

ÖFB – REGLEMENT FÜR SPIELERVERMITTLER

Gültig ab 1.1.2010

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES	4
§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen.....	4
II. ABSCHNITT: ZULÄSSIGKEIT DER TÄTIGKEIT ALS SPIELERVERMITTLER.....	4
§ 2 Allgemeines.....	4
§ 3 Zulässigkeit eines lizenzierten Spielervermittlers	5
§ 4 Personen, für die diese Einschränkungen nicht gelten.....	5
III. ABSCHNITT: ERWERB UND VERLUST DER SPIELERVERMITTLERLIZENZ.....	5
§ 5 Zuständigkeit für die Lizenzerteilung.....	5
§ 6 Antragsvoraussetzungen und Antragsstellung	6
§ 7 Antragsprüfung durch den ÖFB	6
§ 8 Prüfungsmodalitäten	7
§ 9 Abschluss einer Haftpflichtversicherung.....	8
§ 10 Erteilung einer Bankgarantie	9
§ 11 Einhaltung des Berufsethikkodex und der Fußballreglemente	9
§ 12 Lizenzerteilung	9
§ 13 Veröffentlichung	10
§ 14 Erneute Prüfungsteilnahme	10
§ 15 Prüfung der Voraussetzungen.....	10
§ 16 Lizenzentzug wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen	10
§ 17 Einstellung der Tätigkeit.....	11
IV. ABSCHNITT: RECHTE UND PFLICHTEN DER SPIELERVERMITTLER	11
§ 18 Vermittlungsvertrag.....	11
§ 19 Vergütung	12
§ 20 Standardvermittlungsvertrag.....	13
§ 21 Recht zur Kontaktaufnahme, Abwerbeverbot.....	13
§ 22 Einhaltung des Regelwerks , der Gesetze, die auf dem Gebiet des jeweiligen Nationalverbandes gelten, sowie des Berufsethikkodex	13
§ 23 Vorlage von Unterlagen an die FIFA und die Verbände.....	14
V. ABSCHNITT: RECHTE UND PFLICHTEN DER SPIELER UND VEREINE	14
§ 24 Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers durch einen Spieler.....	14
§ 25 Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers durch einen Verein	14
§ 26 Nennung in ausgehandelten Verträgen.....	15
§ 27 Zahlungsbeschränkungen und Zession von Rechten und Ansprüchen	15

VI. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEITEN	15
§ 28 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen FIFA und ÖFB.....	15
§ 29 Kontrollausschüsse	16
§ 30 Die ÖFB-Kommission für Spielervermittler	16
VII. ABSCHNITT: SANKTIONEN	17
§ 31 Sanktionen.....	17
VIII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
§ 32 Männlich und weiblich.....	17
§ 33 Unvorhergesehene Fälle	17
§ 34 Übergangsbestimmungen.....	17
§ 35 Inkrafttreten.....	18
ANHANG 1: BERUFSETHIKKODEX	19
ANHANG 2: STANDARDVERMITTLUNGSVERTRAG	20

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

- (1) Dieses Reglement regelt die Tätigkeit von Spielervermittlern, die im Rahmen von Spielertransfers innerhalb des ÖFB oder vom ÖFB zu einem anderen Nationalverband aktiv sind. Ergänzend ist das Spielervermittler-Reglement der FIFA anzuwenden.
- (2) Ausdrücklich regelt dieses Reglement nicht die Dienste, die von Spielervermittlern für andere Parteien, etwa für Manager oder Trainer, erbracht werden. Derartige Tätigkeiten unterliegen den Gesetzen, die auf dem Gebiet des jeweiligen Nationalverbands gelten.
- (3) Dieses Reglement stellt insbesondere auch die angemessene Ausbildung und den angemessenen Standard der Spielervermittler sicher.
- (4) Für dieses Reglement gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:
 - a) Spielervermittler: eine natürliche Person, die gegen Entgelt erfolgreich Arbeitsverträge zwischen einem Spieler und einem Verein vermittelt oder neu verhandelt oder Transferverträge zwischen Vereinen vermittelt, und zwar jeweils unter Einhaltung der in diesem Reglement normierten Bestimmungen.
 - b) Lizenz: eine vom zuständigen Nationalverband ausgestellte Urkunde, die eine natürliche Person berechtigt, als Spielervermittler zu agieren.
 - c) Bewerber: eine natürliche Person, die eine Lizenz zu erlangen wünscht, die sie berechtigt, als Spielervermittler zu agieren.
 - d) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie gegebenenfalls der Konföderationen und Nationalverbände auf deren Gebiet der Spielervermittler tätig wird.
 - e) Verband: Mitglied des ÖFB, sohin einer der neun Landesverbände oder die Bundesliga.

II. ABSCHNITT: ZULÄSSIGKEIT DER TÄTIGKEIT ALS SPIELERVERMITTLER

§ 2 Allgemeines

- (1) Sowohl die Spieler als auch die Vereine sind berechtigt, in Verbindung mit einem Transfer oder in Hinblick auf das Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags die Dienste eines

lizenzieren Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen. Der Spielervermittler hat Anspruch auf eine Vergütung für die von ihm erfolgreich vermittelten Rechtsgeschäfte. Hinsichtlich der Genehmigung der Tätigkeit eines Spielervermittlers befreit dieses Reglement den Spielervermittler nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze, die auf dem Gebiet des jeweiligen Nationalverbands gelten, insbesondere der für die Arbeitsvermittlung geltenden Vorschriften.

- (2) Vorbehaltlich des § 4 Abs. 1 und 2 ist es Spielern und Vereinen verboten, die Dienste eines nichtlizenzieren Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Zulässigkeit eines lizenzierten Spielervermittlers

- (1) Die Tätigkeit eines Spielervermittlers darf nur von natürlichen Personen ausgeführt werden, denen vom zuständigen Nationalverband eine Lizenz zur Ausübung einer solchen Tätigkeit erteilt wurde.
- (2) Einem Spielervermittler ist es gestattet, sich in Unternehmensform zu organisieren. Allerdings muss sich die Arbeit seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Spielervermittlers auf administrative Aufgaben beschränken. Jegliche Interessenwahrnehmung für Spieler und/oder Vereine gegenüber Spielern und/oder Vereinen ist ausschließlich dem Spielervermittler selbst vorbehalten.

§ 4 Personen, für die diese Einschränkungen nicht gelten

- (1) Elternteile, Geschwister oder Ehepartner eines Spielers dürfen diesen beim Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags vertreten.
- (2) Ein nach den in seinem Wohnsitzland geltenden Vorschriften rechtmäßig zugelassener Rechtsanwalt darf einen Spieler oder Verein bei der Verhandlung über einen Transfer oder einen Arbeitsvertrag sowie beim Abschluss eines solchen vertreten.
- (3) Die Tätigkeit von in Abs. 1 und 2 genannten Personen liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der FIFA und des ÖFB.

III. ABSCHNITT: ERWERB UND VERLUST DER SPIELERVERMITTLERLIZENZ

§ 5 Zuständigkeit für die Lizenzerteilung

- (1) Der ÖFB ist zuständig für die Erteilung von Spielerlizenzen an österreichische Staatsbürger (vorbehaltlich Abs. 2) und an Staatsangehörige von EU/EWR-Staaten, sofern sie zum Zeitpunkt

der Antragsstellung in Österreich einen Wohnsitz haben, sowie für die Lizenzerteilung an Personen, die bereits länger als zwei Jahre ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

- (2) Österreichische Staatsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz seit mehr als zwei Jahren in einem anderen Land haben, müssen ihren Antrag auf Erteilung einer Spielervermittlerlizenz an den Nationalverband jenes Landes richten, in dem sie in den letzten zwei Jahren wohnhaft waren.

§ 6 Antragsvoraussetzungen und Antragsstellung

- (1) Der Bewerber muss die Spielervermittlerlizenz schriftlich beim ÖFB mit dem beim ÖFB aufliegenden Formular beantragen.
- (2) Der Bewerber muss eine natürliche Person mit tadellosem Leumund sein. Dies ist durch eine aktuelle Strafregisterbescheinigung zu belegen.
- (3) Der Bewerber darf unter keinen Umständen eine Position als Funktionär, Arbeitnehmer o. ä. der FIFA, einer Konföderation, eines Nationalverbandes, einer Liga, eines Vereins oder einer mit solchen Organisationen oder Rechtsträgern verbundenen Organisation innehaben.
- (4) Die Antragsvoraussetzungen für die Lizenz müssen während seiner gesamten Tätigkeit als Spielervermittler stets erfüllt sein.
- (5) Durch die Antragstellung verpflichtet sich der Bewerber zur Einhaltung des Regelwerks.
- (6) Dem Antrag sind konkret folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Lebenslauf;
 - b) zwei aktuelle Lichtbilder;
 - c) Meldezettel;
 - d) aktuelle Strafregisterbescheinigung ;
 - e) Staatsbürgerschaftsnachweis.

§ 7 Antragsprüfung durch den ÖFB

- (1) Der ÖFB prüft, ob der Bewerber die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag abgelehnt. In diesem Fall kann der Bewerber alle relevanten Unterlagen der FIFA-Kommission für den Status von Spielern unterbreiten und eine erneute Überprüfung des Vorliegens der einschlägigen Voraussetzungen verlangen. Erachtet die FIFA die Voraussetzungen als erfüllt, so kann die FIFA den ÖFB anweisen, das Lizenzerteilungsverfahren fortzusetzen. Kommt die FIFA zu der Entscheidung, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so kann der Bewerber erneut eine Lizenz beantragen, sobald er die Antragsvoraussetzungen erfüllt.

- (3) Erfüllt der Bewerber die einschlägigen Voraussetzungen, wird dieser zur schriftlichen Prüfung eingeladen.

§ 8 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die schriftlichen Prüfungen finden zweimal jährlich in den Monaten März und September statt. Die genauen Daten werden von der FIFA im Januar und Juni eines jeden Jahres festgelegt. Die Prüfung wird vom ÖFB organisiert und findet unter der allgemeinen Aufsicht der FIFA statt. In Ausnahmefällen hat die Kommission für Spielervermittler das Recht, von der Abhaltung einer Prüfung Abstand zu nehmen.
- (2) Zur Abdeckung der Kosten für die Organisation und Abnahme der Prüfung wird eine Gebühr in der Höhe von € 750,- eingehoben.
- (3) Die Prüfung wird in Form eines Multiple-Choice-Tests abgehalten. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er die von der FIFA festgelegte Mindestpunktzahl erreicht.
- (4) Jeder Bewerber wird in den folgenden Bereichen geprüft:
- a) Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen im Fußball, insbesondere im Bereich des Transferwesens (Statuten und Reglemente der FIFA, der UEFA und des ÖFB),
 - b) Grundkenntnisse des Zivilrechts.
- (5) Jede Prüfung besteht aus zwanzig Fragen, wobei fünfzehn Fragen die internationalen und fünf Fragen die Bestimmungen des ÖFB betreffen. Den Bewerbern wird mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten Zeit gegeben, die Prüfungsfragen zu beantworten.
- (6) Die Bewerber dürfen während der Prüfung keinerlei Hilfsmittel (Reglemente, Bestimmungen, Vorschriften und dergleichen) benutzen.
- (7) Der ÖFB legt die Fragen zu den nationalen, die FIFA jene zu den internationalen Themen, Statuten und Reglementen fest.
- (8) Die von der FIFA gestellten Fragen müssen auf dem von der FIFA bereitgestellten Fragebogen beantwortet werden. Jeder Bewerber erhält einen solchen Fragebogen.
- (9) Die FIFA legt die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl fest. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt gewertet.
- (10) Den Bewerbern wird vor Prüfungsbeginn mitgeteilt, wie viel Zeit ihnen höchstens zur Verfügung steht und welche Mindestpunktzahl sie erreichen müssen.

- (11) Die Prüfungsunterlagen werden unmittelbar nach der Prüfung korrigiert, und das Ergebnis wird dem Bewerber mitgeteilt.
- (12) Bewerber, die die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreichen, können eine Wiederholung der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin beantragen.
- (13) Gelingt es dem Bewerber auch im zweiten Versuch nicht, die Mindestpunktzahl zu erreichen, so darf er sich erst nach Ablauf des nächsten Kalenderjahres erneut zur Prüfung melden. Erst nach Ablauf dieser Wartefrist kann er sich ein drittes Mal zur Prüfung anmelden. Dabei kann er wählen, ob er sich durch den ÖFB oder von der FIFA prüfen lassen will.
- (14) Ein Bewerber, der auch bei der dritten Prüfung die geforderte Mindestpunktzahl nicht erreicht, kann sich erst nach Ablauf von weiteren zwei Jahren erneut zur Prüfung anmelden.
- (15) Anfragen hinsichtlich der Prüfungsergebnisse können innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Prüfungstermin an den ÖFB oder über den ÖFB an die FIFA gerichtet werden.

§ 9 Abschluss einer Haftpflichtversicherung

- (1) Besteht der Bewerber die schriftliche Prüfung, so wird er vom ÖFB aufgefordert, auf seinen eigenen Namen eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolize dem ÖFB - gegebenenfalls unter Anschluss einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache - zu übermitteln.
- (2) Die Versicherung muss die sich aus der Tätigkeit des Spielervermittlers ergebenden Risiken angemessen abdecken. Das Versicherungsunternehmen hat sich im Versicherungsvertrag zu verpflichten, den ÖFB von einer allfälligen Leistungsfreiheit (insbesondere mangelnde Prämienzahlung) unverzüglich zu benachrichtigen. Die Versicherung muss auch Schadenersatzansprüche abdecken, die entstehen, nachdem der Spielervermittler seine Tätigkeit eingestellt hat, die jedoch durch seine Tätigkeit verursacht worden sind. Folglich muss die Polize so ausgestaltet sein, dass sämtliche potenziellen Risiken in Verbindung mit der Berufstätigkeit des Spielervermittlers abgedeckt sind.
- (3) Die Deckungssumme der Versicherungspolize hat mindestens € 150.000,- pro Schadensfall zu betragen.
- (4) Die Versicherung dient dazu, gegebenenfalls Schadenersatzansprüche eines Spielers, eines Vereins oder eines anderen Spielervermittlers zu decken, die durch die Tätigkeit des Spielervermittlers entstanden sind, die nach Ansicht eines Nationalverbandes und/oder der FIFA

die Grundsätze dieses Reglements und/oder der Reglemente des betreffenden Nationalverbandes verletzen.

- (5) Der ÖFB überprüft, ob die Berufshaftpflichtversicherung mit der vorgeschriebenen Deckungssumme besteht.
- (6) Der Spielervermittler muss den Versicherungsschutz für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit aufrecht erhalten und die entsprechenden Unterlagen dem ÖFB unaufgefordert zusenden.

§ 10 Erteilung einer Bankgarantie

- (1) Ausschließlich für den Fall, dass einem Spielervermittler der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß Art. 9 dieses Reglements nicht möglich sein sollte, kann der Spielervermittler eine Bankgarantie über einen Mindestbetrag von CHF 100.000,- hinterlegen.
- (2) Die Bankgarantie muss von einer schweizerischen Bank erteilt und mit einer unwiderruflichen Erklärung verbunden sein, dass der garantierte Betrag bedingungslos gezahlt wird, wenn ein Gericht, ein Schiedsgericht und/oder die zuständigen Fußballinstitutionen zugunsten eines Spielers, eines Vereins oder eines anderen Spielervermittlers entscheiden, dem durch die Tätigkeit des Spielervermittlers Schäden entstanden sind.
- (3) Nur die FIFA hat Zugriff auf diese Bankgarantie. Die Bankgarantie dient demselben Zweck wie eine Berufshaftpflichtversicherung. Die Garantiesumme (CHF 100.000,-) stellt nicht den Höchstbetrag der einer geschädigten Partei gegebenenfalls zustehenden Schadenersatzansprüche dar.
- (4) Vermindert sich die Garantiesumme dadurch, dass die Bank infolge von Schadenersatzansprüchen gegen den Spielervermittler Zahlungen leistet, so wird die Lizenz des Spielervermittlers so lange aufgehoben, bis die Garantiesumme wieder auf den ursprünglichen Betrag (CHF 100.000,-) angehoben worden ist.

§ 11 Einhaltung des Berufsethikkodex und der Fußballreglemente

Der erfolgreiche Bewerber unterzeichnet den Berufsethikkodex (Anhang 1), dem seine Tätigkeit unterliegt, und verpflichtet sich, diesen Berufsethikkodex einzuhalten. Das Original des unterzeichneten Berufsethikkodex bleibt beim ÖFB.

§ 12 Lizenzerteilung

- (1) Sind alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielervermittlerlizenz einschließlich der Unterzeichnung des Berufsethikkodex und des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung oder gegebenenfalls der Erbringung einer Bankgarantie erfüllt, wird die Lizenz vom ÖFB erteilt. Diese Lizenz ist strikt personenbezogen und nicht übertragbar. Im Wesentlichen gestattet sie

dem Spielervermittler, seine Berufstätigkeit im organisierten Fußball weltweit, jeweils unter Beachtung der Gesetze, die auf dem Gebiet des jeweiligen Nationalverbandes, auszuüben.

- (2) Wenn der Spielervermittler seine Lizenz erhalten hat, darf er seinem Namen folgenden Titel hinzufügen: „Vom ÖFB lizenzierter Spielervermittler“.
- (3) Erfüllt ein Bewerber die genannten Voraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem er die Prüfung abgelegt hat, muss er die Prüfung wiederholen.

§ 13 Veröffentlichung

Der ÖFB führt eine aktuelle Liste aller Spielervermittler, denen er eine Lizenz erteilt hat, und veröffentlicht diese auf seiner Homepage.

§ 14 Erneute Prüfungsteilnahme

- (1) Die Lizenz erlischt fünf Jahre nach der Ausstellung.
- (2) Der Spielervermittler muss vor Ablauf seiner Lizenz beim ÖFB schriftlich die erneute Prüfungsteilnahme beantragen. Stellt der Spielervermittler nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Ausstellung der Lizenz einen schriftlichen Antrag auf erneute Prüfungsteilnahme, wird ihm die Lizenz automatisch vorläufig entzogen.
- (3) Hält der Spielervermittler die in Abs. 2 genannte Frist ein, so bleibt seine Lizenz bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin gültig.
- (4) Besteht der Spielervermittler diese Prüfung nicht oder tritt er zu dieser nicht an, so wird ihm die Lizenz automatisch entzogen, bis er die Prüfung bestanden hat.
- (5) Der Spielervermittler kann die Prüfung ab dem nächsten Prüfungstermin beliebig oft wiederholen.

§ 15 Prüfung der Voraussetzungen

Der ÖFB überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Spielervermittler die für das Aufrechterhalten einer Lizenz erforderlichen Voraussetzungen noch erfüllen.

§ 16 Lizenzentzug wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen

Erfüllt ein Spielervermittler die für die Aufrechterhaltung einer Lizenz erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr, so wird ihm vom ÖFB seine Lizenz entzogen. Kann die nicht erfüllte Voraussetzung noch erfüllt werden, so kann die ÖFB-Kommission für Spielervermittler zu deren Erfüllung eine angemessene Frist setzen. Sollten die Voraussetzung nach Fristablauf immer noch nicht erfüllt sein, wird die Lizenz definitiv entzogen.

§ 17 Einstellung der Tätigkeit

- (1) Jeder Spielervermittler, der die Einstellung seiner Tätigkeit beschließt, ist verpflichtet, seine Lizenz und die darüber ausgestellte Legitimation dem ÖFB zurückzugeben.
- (2) Der ÖFB verlautbart die Namen derjenigen Spielervermittler, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, und meldet diese der FIFA.

IV. ABSCHNITT: RECHTE UND PFLICHTEN DER SPIELERVERMITTLER

§ 18 Vermittlungsvertrag

- (1) Die Vertretung eines Spielers oder Vereins durch einen Spielervermittler ist diesem nur gestattet, wenn er einen entsprechenden schriftlichen Vermittlungsvertrag mit dem betreffenden Spieler oder Verein abschließt.
- (2) Ist der Spieler noch minderjährig, so muss der Vermittlungsvertrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) gemäß dem nationalem Gesetz des Landes, in dem der Spieler wohnhaft ist, unterzeichnet werden.
- (3) Der Vermittlungsvertrag gilt für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren. Er kann durch eine neue schriftliche Vereinbarung für jeweils höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.
- (4) Im Vermittlungsvertrag ist ausdrücklich anzugeben, wer für die Bezahlung des Spielervermittlers zuständig ist und in welcher Weise diese erfolgt. Dabei sind sämtliche Gesetze zu berücksichtigen, die auf dem Gebiet des jeweiligen Nationalverbandes gelten. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber des Spielervermittlers direkt an den Spielervermittler. Nach Abschluss der betreffenden Transaktion kann der Spieler allerdings den Verein schriftlich dazu ermächtigen, in seinem Namen eine Zahlung an den Spielervermittler zu leisten. Die für den Spieler geleistete Zahlung muss den zwischen dem Spieler und dem Spielervermittler vereinbarten allgemeinen Zahlungsbedingungen entsprechen.
- (5) Ein solcher Vermittlungsvertrag muss mindestens folgende Elemente enthalten:
 - a) die Namen und Anschriften der Parteien;
 - b) das Geburtsdatum des Spielers;
 - b) die Laufzeit;
 - c) die dem Spielervermittler geschuldete Vergütung;
 - d) die allgemeinen Zahlungsbedingungen;

- e) den Tag des Vertragsabschlusses;
 - f) die Unterschrift der Parteien.
- (6) Der Vermittlungsvertrag wird in vier Urschriften ausgefertigt, die von beiden Parteien ordnungsgemäß zu unterzeichnen sind. Das erste Exemplar bleibt im Besitz des Spielers oder des Vereins, das zweite im Besitz des Spielervermittlers. Der Spielervermittler ist angewiesen, das dritte und vierte Exemplar innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung zur Registrierung an den ÖFB sowie an den Nationalverband zu senden, dem der Spieler oder Verein angehört.
- (7) Die in diesem Artikel niedergelegten Bestimmungen lassen das Recht des Auftraggebers, einen Arbeitsvertrag oder einen Transfervertrag ohne Unterstützung eines Vermittlers abzuschließen, unberührt.
- (8) Jegliche Interessenskonflikte sind von den Spielervermittlern zu vermeiden. Bei der Ausübung der Tätigkeit eines Spielervermittlers darf der Spielervermittler nur die Interessen einer Partei vertreten. Insbesondere ist es einem Spielervermittler untersagt, Vermittlungsverträge, Kooperationsvereinbarungen oder gemeinsame Interessen mit einer der anderen Parteien oder mit einem der Spielervermittler einer der anderen am Transfer des Spielers oder am Abschluss des Arbeitsvertrags beteiligten Parteien zu haben.

§ 19 Vergütung

- (1) Die Vergütung, die dem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Spielervermittler geschuldet wird, berechnet sich auf Grundlage des Jahresbruttogrundgehalts des Spielers, das vom Spielervermittler im Arbeitsvertrag für ihn ausgehandelt wurde. Dieser Betrag beinhaltet keine sonstigen dem Spieler zustehenden Zusatzleistungen wie Auto, Wohnung, Punkteprämien und/oder Bonuszahlungen oder Sonderrechte jeglicher Art, die nicht garantiert sind.
- (2) Der Spielervermittler und der Spieler müssen sich im Voraus darüber einigen, ob der Spieler seinem Spielervermittler die Vergütung durch eine einmalige Zahlung zu Beginn der Laufzeit des vom Spielervermittler für den Spieler ausgehandelten Arbeitsvertrags bezahlt oder ob eine jährliche Abrechnung jeweils am Ende eines Vertragsjahres erfolgt.
- (3) Sofern der Spielervermittler und der Spieler keine einmalige Zahlung vereinbart haben und der für den Spieler vermittelte Arbeitsvertrag eine Laufzeit aufweist, die über die Dauer des zwischen dem Spielervermittler und dem Spieler bestehenden Vermittlungsvertrags hinausgeht, hat der Spielervermittler auch nach Ablauf des Vermittlungsvertrags noch Anspruch auf seine jährliche Vergütung. Dieser Anspruch besteht fort, bis der Arbeitsvertrag des Spielers ausläuft oder der Spieler ohne Hinzuziehung des betreffenden Spielervermittlers einen neuen Arbeitsvertrag unterzeichnet.

- (4) Können sich der Spielervermittler und der Spieler nicht über die Höhe der Vergütung einigen oder sieht der Vermittlungsvertrag keine Vergütungsregelung vor, hat der Spielervermittler Anspruch auf die Zahlung einer Vergütung in Höhe von 3 % des Grundgehaltes im Sinne des obigen Abs. 1, das dem Spieler aufgrund des vom Spielervermittler für ihn ausgehandelten Arbeitsvertrags zusteht.
- (5) Einem Spielervermittler, der von einem Verein beauftragt wird, werden seine Dienste vom Verein durch eine einmalige, vorab vereinbarte Zahlung vergütet.
- (6) Im Rahmen eines Spielertransfers ist es Spielervermittlern untersagt, über die in diesem Paragraphen erwähnten Fälle hinaus weitere Vergütungen anzunehmen.

§ 20 Standardvermittlungsvertrag

Jedem Spielervermittler wird empfohlen, von dem im Anhang 2 dieses Reglement angeschlossenen Standardvermittlungsvertrag Gebrauch zu machen. Den Vertragsparteien ist es freigestellt, zusätzliche Vereinbarungen zu treffen und den Standardvermittlungsvertrag entsprechend zu ergänzen, gleichwohl sind die Arbeitsvermittlungsvorschriften, die auf dem Gebiet des jeweiligen Nationalverbands gelten, dabei stets einzuhalten.

§ 21 Recht zur Kontaktaufnahme, Abwerbeverbot

- (1) Lizenzierte Spielervermittler sind berechtigt:
 - a) mit jedem Spieler in Kontakt zu treten, der nicht oder nicht mehr an einen exklusiven Vermittlungsvertrag mit einem anderen Spielervermittler gebunden ist;
 - b) die Interessen jedes Spielers oder Vereins zu vertreten, der sie beauftragt, in seinem Namen Verträge auszuhandeln und/oder abzuschließen;
 - c) die Vertretung der Interessen jedes Spielers wahrzunehmen, der sie damit beauftragt;
 - d) die Vertretung der Interessen jedes Vereines wahrzunehmen, der sie damit beauftragt.
- (2) Spielervermittlern ist es untersagt, an einen Spieler, der bei einem Verein unter Vertrag steht, heranzutreten, um diesen dazu zu bewegen, seinen Vertrag vorzeitig aufzulösen oder um gegen jegliche in seinem Arbeitsvertrag niedergelegten Verpflichtungen zu verstoßen.
- (3) Jeder Spielervermittler hat sicherzustellen, dass bei jedem Geschäft, an dem er beteiligt ist, sein Name, seine Unterschrift und der Name seines Auftraggebers in den jeweiligen Verträgen erwähnt sind.

§ 22 Einhaltung des Regelwerks , der Gesetze, die auf dem Gebiet des jeweiligen Nationalverbandes gelten, sowie des Berufsethikkodex

- (1) Die Spielervermittler sind verpflichtet, das Regelwerk sowie die Arbeitsvermittlungsvorschriften, die auf dem Gebiet des Nationalverbands gelten, einzuhalten.

- (2) Die Spielervermittler stellen sicher, dass jedes Geschäft, das aufgrund ihrer Mitwirkung zustande kommt, dem Regelwerk sowie den Gesetzen, die auf dem Gebiet des Nationalverbandes gelten, entspricht.
- (3) Die Spielervermittler sind verpflichtet, die im Berufsethikkodex genannten Grundsätze zu befolgen.

§ 23 Vorlage von Unterlagen an die FIFA und die Verbände

Spielervermittler sind verpflichtet, der zuständigen Stelle jedes Nationalverbandes und/oder der FIFA auf Verlangen sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V. ABSCHNITT: RECHTE UND PFLICHTEN DER SPIELER UND VEREINE

§ 24 Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers durch einen Spieler

- (1) Ein Spieler kann einen lizenzierten Spielervermittler lediglich damit beauftragen, ihn beim Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags zu vertreten.
- (2) Ein Spieler, der nicht selbst direkt mit den Vereinen verhandelt, ist verpflichtet, ausschließlich mit lizenzierten Spielervermittlern zusammenzuarbeiten; dies gilt vorbehaltlich der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Ausnahmen.
- (3) Ein Spieler ist vor Abschluss eines Vermittlungsvertrags verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass der Spielervermittler ordnungsgemäß lizenziert ist.

§ 25 Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers durch einen Verein

- (1) Vereine sind berechtigt, die Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen, damit dieser sie bei den Verhandlungen über einen Spielertransfer oder einen Arbeitsvertrag vertritt.
- (2) Vereine, die nicht selbst direkt mit Spielern verhandeln, sind verpflichtet, ausschließlich mit lizenzierten Spielervermittlern zusammenzuarbeiten; dies gilt vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 genannten Ausnahmen.
- (3) Vereine sind vor Abschluss eines Vermittlungsvertrags verpflichtet, sich selbst davon zu überzeugen, dass der Spielervermittler ordnungsgemäß lizenziert ist.

§ 26 Nennung in ausgehandelten Verträgen

- (1) Jeder Vertrag, der auf Verhandlungen beruht, die von einem vom betroffenen Verein oder Spieler beauftragten lizenzierten Spielervermittler geführt wurden, muss den Namen des Spielervermittlers enthalten.
- (2) Falls der Verein oder der Spieler keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nehmen, muss dies ebenfalls ausdrücklich im/in den entsprechenden Transfer- und/oder Arbeitsvertrag/Arbeitsverträgen erwähnt werden.

§ 27 Zahlungsbeschränkungen und Zession von Rechten und Ansprüchen

Entschädigungszahlungen, einschließlich Transferentschädigungen, Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge, die in Verbindung mit dem Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen Verein zu leisten sind, dürfen vom Schuldner weder ganz noch zum Teil an den Spielervermittler gezahlt werden; dies gilt auch dann, wenn es sich um die Zahlung eines Betrags handelt, der dem Spielervermittler von dem Verein, von dem er beauftragt wurde, geschuldet wurde. Dies gilt u. a. auch für jegliches rechtliche Interesse an einer Transferentschädigung oder am künftigen Transferwert eines Spielers.

VI. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 28 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen FIFA und ÖFB

- (1) Der ÖFB ist zuständig für nationale Streitigkeiten, betreffend die Tätigkeit eines Spielervermittlers, die sich aus diesem Reglement oder in Verbindung mit diesem ergeben, sowie für die Ahndung von Verstößen bei Inlandstransfers.
- (2) Die FIFA ist zuständig für Streitigkeiten über Ansprüche auf internationaler Ebene, die die Tätigkeit eines Spielervermittlers betreffen, sowie für die Ahndung von Verstößen bei internationalen Transfers. Es kommen die einschlägigen Bestimmungen der FIFA zur Anwendung.
- (3) Im Falle von Unsicherheit oder Streitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit des ÖFB, eines dritten Nationalverbandes oder der FIFA entscheidet die FIFA-Disziplinarkommission, wer für die Sanktionsverhängung zuständig ist.
- (4) Die Lizenz des Spielervermittlers kann nur von dem Nationalverband aufgehoben oder entzogen werden, von dem sie erteilt wurde. Beschließt die FIFA die Aufhebung oder den Entzug der Lizenz eines Spielervermittlers, so erteilt sie - sobald die Entscheidung der FIFA rechtskräftig

geworden ist - dem Nationalverband, von dem die Lizenz erteilt wurde, die erforderliche Anweisung.

§ 29 Kontrollausschüsse

- (1) Innerhalb des ÖFB sind die Kontrollausschüsse der Verbände, vorbehaltlich der in § 30 geregelten Kompetenzen der Kommission für Spielervermittler, für die Beilegung von Streitigkeiten und die Ahndung von Vergehen in Zusammenhang mit diesem Reglement zuständig.
- (2) Die Kontrollausschüsse werden in Zusammenhang mit Sachverhalten nach diesem Reglement nur nach Erhalt einer Anzeige von der Kommission für Spielervermittler tätig.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit des Kontrollausschusses eines Verbandes richtet sich
 - a) bei Vereinen nach deren Verbandszugehörigkeit
 - b) bei Spielern nach deren Spielberechtigung bei einem Verein eines Verbandes
 - c) bei Spielervermittlern zunächst nach der Zugehörigkeit des Vereines, für den der Spielervermittler tätig geworden ist, danach nach der Vereinszugehörigkeit (Spielberechtigung) des Spielers, für den der Spielervermittler tätig geworden ist, und zuletzt nach dem Wohnsitz des Spielervermittlers.Im Zweifel entscheidet die Kommission für Spielervermittler über die örtliche Zuständigkeit. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (4) Für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kontrollausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen in der ÖFB-Disziplinarordnung sowie der ÖFB-Satzungen.
- (5) Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges kann, soweit möglich, ein ordentliches Schiedsgericht gemäß den Satzungen des ÖFB angerufen werden.

§ 30 Die ÖFB-Kommission für Spielervermittler

- (1) Die ÖFB-Kommission für Spielervermittler ist zuständig für:
 - a) die Überprüfung der Anträge der Bewerber;
 - b) die Abnahme der schriftlichen Prüfung;
 - c) die Erteilung der Lizenz;
 - d) den Entzug der Lizenz bei Wegfall der Voraussetzungen für deren Bewilligung;
 - e) die Zurücklegung der Lizenz;
 - f) die Entgegennahme und Prüfung sämtlicher Anzeigen und Zuweisung an die zuständige erste Instanz;
 - g) das Verfassen von Anzeigen bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Reglements an die zuständige erste Instanz;
 - h) die Entscheidung in Fragen der örtlichen Zuständigkeit innerhalb Österreichs;
 - i) die Wahrnehmung sämtlicher Obliegenheiten, die den ÖFB auf Grund des FIFA-Reglements

für Spielervermittler treffen, sofern diese durch dieses Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen wurden.

- (2) Gegen Entscheidungen der Kommission für Spielervermittler ist ein Rechtsmittel unzulässig (ausgenommen § 7, Abs. 2).

VII. ABSCHNITT: SANKTIONEN

§ 31 Sanktionen

- (1) Gegen Spielervermittler, Spieler und/oder Vereine, die gegen dieses Reglement im Besonderen oder gegen das Regelwerk im Allgemeinen verstoßen, sind Sanktionen gemäß der ÖFB-Disziplinarordnung zu verhängen.
- (2) Sanktionsverfahren können von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige durch die ÖFB-Kommission für Spielervermittler oder die FIFA eingeleitet werden.

VIII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Männlich und weiblich

Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Frauen und Männer.

§ 33 Unvorhergesehene Fälle

In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Präsidium des ÖFB endgültig.

§ 34 Übergangsbestimmungen

- (1) In jenen Fällen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim ÖFB anhängig waren, gelangt die zum Zeitpunkt der Anzeige geltende Fassung des ÖFB-Regulativs für Spielervermittler zur Anwendung.
- (2) Alle Anträge auf Erteilung einer Spielervermittlerlizenz werden gemäß diesem Reglement behandelt.
- (3) Vermittler, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits Inhaber einer Lizenz sind, unterliegen ebenfalls diesem Reglement, wobei die Lizenzen sämtlicher Spielervermittler, die diese vor dem 1.1.2008 erhalten haben, hinsichtlich der Verpflichtung zur Ablegung einer neuen Prüfung einer 5jährigen Übergangsfrist unterliegen. Sämtliche vor dem 1.1.2008 ausgegeben

Spielervermittlerlizenzen behalten daher - vorbehaltlich zu verhängender Sanktionen gegen den betreffenden Spielervermittler wegen Verstößen gegen dieses Reglement - ihre Gültigkeit bis zum 31.12.2012. Nach Ablauf dieser Frist besteht die Verpflichtung zur Neuablegung einer Prüfung entsprechend § 14 dieses Reglements.

(4) Alle sonstigen Fällen sind gemäß diesem Reglement zu beurteilen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen wurden vom ÖFB-Präsidium am 4.12.2009 beschlossen und treten mit 1.1.2010 in Kraft.

ANHANG 1: BERUFSETHIKKODEX

1. Der Spielervermittler ist verpflichtet, seine Tätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten in der Ausübung des Berufes und sein sonstiges Geschäftsgebahren der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.
2. Der Spielervermittler verpflichtet sich zur bedingungslosen Einhaltung des Regelwerks.
3. Der Spielervermittler agiert sowohl gegenüber seinem Auftraggeber als auch gegenüber seinen Verhandlungspartnern und Dritten stets nach der Maßgabe von Wahrheit, Klarheit und Sachlichkeit.
4. Der Spielervermittler wahrt nach Recht und Billigkeit das Interesse seines Auftraggebers und schafft klare Rechtsverhältnisse.
5. Der Spielervermittler respektiert stets die Rechte seiner Verhandlungspartner und Dritter. Insbesondere achtet er die Vertragsbeziehungen seiner Berufskollegen und unterlässt jegliche Handlung, die dazu führen könnte, dass er Auftraggeber von anderen abwirbt.
6.
 - a) Der Spielervermittler unterhält bezüglich seiner Geschäftstätigkeit ein Mindestmass an Buchführung. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass seine Handlungen anhand von Dokumenten und sonstigen Akten jederzeit nachvollzogen werden können.
 - b) Er muss sämtliche Bücher pflichtgemäß führen und in den weiteren Aufzeichnungen die Geschäftsabläufe wahrheitsgetreu wiedergeben.
 - c) Der Spielervermittler verpflichtet sich, in Disziplinarfällen und sonstigen Streitigkeiten, die ihn betreffen, den mit der Untersuchung betrauten Behörden auf Verlangen Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen, die mit dem zu untersuchenden Fall in direktem Zusammenhang stehen.
 - d) Der Spielervermittler legt seinem Auftraggeber auf Verlangen umgehend eine Aufstellung seiner Honoraransprüche, Spesen und sonstigen Gebühren vor.
7. Es ist dem Spielervermittler gemäß den FIFA-Statuten untersagt, Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen Gerichten anhängig zu machen; stattdessen ist er verpflichtet, sich hinsichtlich jeglicher Ansprüche der Zuständigkeit des Nationalverbands oder der FIFA zu unterwerfen.

Durch seine Unterschrift erklärt sich der Spielervermittler mit Obigem einverstanden.

Ort und Datum:

Spielervermittler:

Für den Verband:

(Stempel und Unterschrift)

ANHANG 2: STANDARDVERMITTLUNGSVERTRAG

DIE PARTEIEN

.....nachstehend als der Spielervermittler bezeichnet)

*(Nachname und Vorname, genaue Anschrift des
Spielervermittlers bzw. des Unternehmens)*

und

.....(nachstehend als der Auftraggeber bezeichnet)

*(Nachname und Vorname, genaue Anschrift und Geburtsdatum
des Spielers oder Name und genaue Anschrift des Vereins)*

haben den Abschluss des folgenden Vermittlungsvertrags vereinbart:

1) LAUFZEIT:

Dieser Vertrag wird auf abgeschlossen.
(Anzahl der Monate, höchstens 24)

Er tritt am in Kraft und endet am
(genaues Datum) (genaues Datum)

2) VERGÜTUNG:

Die Vergütung des Spielervermittlers für die von diesem geleistete Arbeit darf nur durch den Auftraggeber erfolgen.

a) Spieler als Auftraggeber

Der Spielervermittler erhält eine Provision in Höhe von..... % des Jahresbruttogrundgehalts, das dem Spieler aufgrund der vom Spielervermittler ausgehandelten oder neu verhandelten Arbeitsverträge geschuldet ist.

- eine einmalige Zahlung zu Beginn des Arbeitsvertrags
 jährliche Zahlungen jeweils zum Ende eines jeden Vertragsjahres

(Entsprechendes ankreuzen)

b) Verein als Auftraggeber

Der Spielervermittler erhält eine einmalige Zahlung in Höhe von
(genauer Betrag und Währung)

3) EXKLUSIVITÄT:

Die Parteien vereinbaren, dass die Vermittlungsrechte wie folgt:

- exklusiv
- nicht exklusiv

(Entsprechendes ankreuzen)

an den Spielervermittler übertragen werden.

4) SONSTIGE VEREINBARUNGEN:

Jegliche Sondervereinbarungen, die den im Spielervermittlerreglement enthaltenen Grundsätzen entsprechen, sind diesem Vertrag beizufügen und beim zuständigen Nationalverband zu hinterlegen.

5) ZWINGENDE GESETZE:

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der betreffenden Verbände sowie öffentlich-rechtlicher Vorschriften bezüglich der Arbeitsvermittlung und anderer Gesetze, die auf dem Gebiet des Nationalverbands gelten, wie auch zur Einhaltung internationalen Rechts und einschlägiger Übereinkommen.

Die Parteien sind verpflichtet, sich bezüglich jeglicher Ansprüche der Zuständigkeit des Nationalverbands oder der FIFA zu unterwerfen. Der Rechtsweg über die ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, soweit er nicht ausdrücklich in den FIFA-Reglementen vorgesehen ist.

6) SCHLUSSFORMEL:

Dieser Vertrag wurde in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet, und die Exemplare wurden folgenden Stellen zugeleitet:

1. dem Nationalverband, bei dem der Spielervermittler registriert ist
(genaue Bezeichnung)

2. dem Nationalverband, bei dem der Auftraggeber registriert ist:
(genaue Bezeichnung)

3. dem Spielervermittler

4. dem Auftraggeber

Ort und Datum:

Spielervermittler:

Auftraggeber:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Bestätigung des Empfangs des Vertrags:

Nationalverband des Spielervermittlers:

.....
Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Nationalverband des Auftraggebers:

.....
Ort, Datum, Stempel und Unterschrift